



# Förderverein

# Fußball

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Fußball TSV Westhausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins liegt in Westhausen

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des TSV Westhausen e.V. verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an die Fußballabteilung des TSV Westhausen e.V.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



# Förderverein

# Fußball

## § 5 Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge sowie eine eventuelle Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und sind zum 01.04. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Basis Lastschriftverfahren bei der angegebenen Bankverbindung eingezogen.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen oder aus sonstiger Notlage nicht zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der Lage sind, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Beitrages teilweise befreit werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Aussprache- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen die Mitglieder folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines
- Ausschluss

Eine Bestrafung ist nur zulässig bei Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, gegen die Ehre und das Ansehen des Vereines und grobem unsportlichen Verhalten.

## § 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Westhausen.

Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes



## Förderverein

## Fußball

- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- Festsetzen der Aufnahmegebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidungen über Ausschlussverfahren
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre
- Beschlussfassung über Ordnungen des Vereines
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, und Auflösung des Vereines erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht angeregt werden und den Zweck des Vereins nicht beeinflussen, können in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorstand
- dem zweiten Vorstand
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand. Hierüber ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält jedoch seine durch Beleg nachgewiesenen Unkosten ersetzt. Der 1. und 2. Vorstand sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis.

## § 10 Satzungsänderungen



## Förderverein

## Fußball

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

### § 11 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, geben.

### § 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereines sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

### § 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;



## **Förderverein**

## **Fußball**

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.

Bei Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem TSV Westhausen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde durch Markus Köhler am 14.10.2022 geändert. Diese Änderung konnte durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.